

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.081.413

Wien, 31. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9618/J vom 31. Jänner 2022 der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist in den Datenbeständen der Finanzverwaltung nicht gespeichert, welches Pauschale die einzelnen Steuerpflichtigen im Auswertungszeitraum in Anspruch genommen haben. Gespeichert ist nur der entsprechende Betrag der berücksichtigten Pauschalen. Es ist technisch daher nicht möglich, die Art des Pendlerpauschales (groß/klein) automatisiert zuzuordnen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die folgenden Angaben den aktuellen Veranlagungsstand wiedergeben und aktuellere Jahre (insbesondere 2020) noch nicht vollständig veranlagt sind. Die Frist zur automatisierten Übermittlung der Lohnzettel 2021 ist der 28. Februar 2022, es können daher zum Zeitpunkt der Auswertung für 2021 noch keine repräsentativen Aussagen zu in Lohnzetteln enthaltenen Informationen getroffen werden.

Zu 1.:

Gemäß aktueller Auswertung (Jänner 2022) wurden die in folgender Tabelle genannten Summen als Pendlerpauschale in Anspruch genommen (Beträge in Mio. Euro):

Jahr	klein	groß	nicht zuordenbar	insgesamt
2015	237	799	253	1.288
2016	244	845	267	1.355
2017	248	859	273	1.379
2018	255	890	281	1.426
2019	249	850	258	1.357
2020	254	846	259	1.349

Aus den einleitend genannten Gründen liegen für 2021 zum Zeitpunkt der Auswertung noch keine aussagekräftigen Daten vor.

Zu 2.:

Die entsprechende Tabelle ist der Beilage zu entnehmen.

Zu 3.:

Die folgende Tabelle enthält Fallzahlen in Tausenden (gerundet) gemäß aktueller Auswertung vom Jänner 2022:

Jahr	Kleines Pendlerpauschale				Großes Pendlerpauschale					Nicht zuordenbar	Insges.
	ab 20 km	ab 40 km	ab 60 km	Insges.	ab 2 km	ab 20 km	ab 40 km	ab 60 km	Insges.		
2015	152	56	31	239	418	209	60	55	742	357	1.338
2016	157	58	32	246	428	218	65	60	770	374	1.390
2017	159	59	32	250	421	221	66	62	771	372	1.394
2018	163	60	34	257	425	227	70	66	787	375	1.420
2019	159	59	33	251	396	218	67	63	745	339	1.335
2020	162	61	33	256	392	216	67	63	734	330	1.324

Zu 4.:

Der Arbeitsort scheint auf den Lohnzetteln und anderen steuerlichen Unterlagen nicht auf. Vermutlich kommen Änderungen des Arbeitsortes, der ja nicht mit dem Sitz des Dienstgebers ident sein muss, wesentlich öfter vor als ein Wechsel des Wohnortes. Es wurden jene Personen ausgewählt, bei denen 2019 kein Anspruch auf Pendlerpauschale bestand, jedoch auf dem Lohnzettel 2020 ein Pendlerpauschale eingetragen war und umgekehrt. Der Wohnsitzwechsel wurde auf Basis der Postleitzahl festgestellt, wobei die letzte Stelle außer Acht gelassen wurde, weil es sich in diesen Fällen häufig um einen Postamtswechsel innerhalb desselben Ortes handelt oder die Distanz zwischen den Wohnsitzen sehr gering ist.

Betreffend Wien ist diesbezüglich nur der Wechsel in ein anderes Bundesland (entspricht einer Änderung der ersten Stelle der Postleitzahl) relevant. Ungültige oder ausländische Postleitzahlen wurden nicht einbezogen. Die im Folgenden angegebenen Zahlen entstammen ebenso einer Sonderauswertung vom Jänner 2022 und geben den entsprechenden Veranlagungsstand wieder.

Im Jahr 2020 gab es etwa 71.000 Fälle mit Pendlerpauschale, die im Jahr 2019 kein Pendlerpauschale am Lohnzettel vermerkt hatten. Davon gab es für etwa 10.000 Personen für 2019 keinen Lohnzettel. Etwa 48.000 Fälle erlangten einen Anspruch auf Pendlerpauschale, obwohl ihr Wohnsitz sich nicht verändert hat. Lediglich bei etwa 13.000 Fällen fiel die Erlangung des Anspruchs auf Pendlerpauschale mit einem größeren Wohnsitzwechsel zusammen; etwa 4.900 davon wechselten in ein anderes Bundesland.

Umgekehrt fiel bei rund 90.000 Fällen im Jahr 2020 das Pendlerpauschale weg. Davon lag bei etwa 10.000 Personen für 2020 kein Lohnzettel vor, bei etwa 71.000 Fällen gab es keinen Wohnsitzwechsel. Bei rund 8.000 Fällen fiel der Wegfall des Pauschales mit einem größeren Wohnsitzwechsel zusammen; rund 2.300 davon übersiedelten in ein anderes Bundesland.

Zu 5.:

Nachfolgender Tabelle ist die Verteilung der Beträge (großes/kleines Pauschale) auf Einkommensklassen gemäß aktueller Auswertung vom Jänner 2022 zu entnehmen:

Einkommen bis bzw. zwischen	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	klein	groß	klein	groß	klein	groß	klein	groß	klein	groß	klein	groß
10.000	5,7%	8,1%	5,6%	8,0%	5,3%	7,5%	5,0%	7,0%	4,4%	6,0%	4,4%	5,9%
12.000	2,4%	3,8%	2,3%	3,9%	2,2%	3,6%	2,0%	3,3%	1,6%	2,8%	1,6%	2,7%
14.000	2,8%	4,3%	2,9%	4,5%	2,8%	4,4%	2,7%	4,3%	2,2%	3,6%	2,1%	3,5%
16.000	3,0%	4,5%	3,1%	4,5%	3,1%	4,5%	3,1%	4,5%	2,6%	4,1%	2,7%	4,1%
18.000	3,3%	4,9%	3,3%	4,9%	3,3%	4,8%	3,3%	4,8%	3,0%	4,4%	3,1%	4,4%
20.000	3,6%	5,1%	3,6%	5,1%	3,6%	5,0%	3,6%	5,0%	3,2%	4,6%	3,4%	4,7%
22.000	3,8%	5,0%	3,8%	5,0%	3,8%	4,9%	3,9%	4,9%	3,6%	4,7%	3,6%	4,9%
24.000	3,8%	4,5%	3,7%	4,5%	3,7%	4,6%	3,9%	4,6%	3,6%	4,7%	3,8%	4,8%
26.000	3,7%	4,2%	3,8%	4,1%	3,7%	4,1%	3,7%	4,2%	3,7%	4,4%	3,7%	4,4%
28.000	3,8%	4,0%	3,7%	3,9%	3,7%	3,9%	3,7%	3,9%	3,6%	3,9%	3,6%	4,0%
30.000	4,1%	4,0%	3,8%	3,9%	3,8%	3,8%	3,6%	3,8%	3,6%	3,7%	3,5%	3,6%
35.000	10,1%	9,6%	9,7%	9,3%	9,5%	9,1%	9,4%	8,9%	9,1%	9,0%	8,9%	8,8%
40.000	9,2%	8,6%	9,0%	8,4%	8,9%	8,5%	8,9%	8,3%	9,1%	8,5%	8,6%	8,5%
45.000	7,9%	7,0%	7,8%	6,9%	7,9%	7,1%	7,9%	7,2%	8,2%	7,5%	8,0%	7,4%
50.000	6,6%	5,5%	6,5%	5,5%	6,6%	5,7%	6,8%	5,7%	7,1%	6,2%	7,0%	6,2%
55.000	5,3%	4,1%	5,3%	4,2%	5,4%	4,4%	5,5%	4,4%	5,9%	4,9%	5,8%	4,9%
60.000	4,4%	3,1%	4,4%	3,1%	4,4%	3,3%	4,5%	3,4%	4,8%	3,7%	4,9%	3,9%
65.000	3,6%	2,4%	3,6%	2,5%	3,7%	2,6%	3,8%	2,8%	4,1%	3,0%	4,0%	3,0%
70.000	2,7%	1,7%	2,9%	1,7%	3,0%	1,9%	3,0%	2,1%	3,3%	2,3%	3,4%	2,4%
75.000	2,1%	1,2%	2,1%	1,3%	2,3%	1,4%	2,4%	1,5%	2,6%	1,7%	2,7%	1,8%
80.000	1,6%	1,0%	1,7%	1,0%	1,8%	1,0%	1,9%	1,2%	2,1%	1,3%	2,1%	1,4%
85.000	1,4%	0,7%	1,4%	0,8%	1,4%	0,8%	1,5%	0,9%	1,6%	1,0%	1,7%	1,0%
90.000	1,1%	0,5%	1,1%	0,6%	1,1%	0,6%	1,2%	0,7%	1,3%	0,8%	1,4%	0,8%
95.000	0,8%	0,4%	0,9%	0,4%	0,9%	0,5%	0,9%	0,5%	1,1%	0,6%	1,1%	0,6%
100.000	0,6%	0,3%	0,7%	0,4%	0,7%	0,4%	0,7%	0,4%	0,9%	0,4%	0,9%	0,4%
über 100.000	2,7%	1,4%	3,0%	1,6%	3,1%	1,7%	3,3%	1,8%	3,7%	1,9%	3,9%	2,1%

Zu 6.:

Die Anzahl der Personen, die zumindest einen Monat Werkverkehr am Lohnzettel eingetragen haben, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl				
	2016	2017	2018	2019	2020
Burgenland	2.363	2.469	2.594	2.686	3.205
Kärnten	4.106	4.243	4.286	4.349	4.584

Niederösterreich	14.472	14.508	15.167	16.061	17.260
Oberösterreich	10.037	10.227	10.436	10.981	11.124
Salzburg	5.106	5.099	5.585	5.677	6.014
Steiermark	12.607	13.664	15.117	16.255	16.727
Tirol	8.339	9.900	10.104	11.118	13.250
Vorarlberg	4.018	4.517	4.664	4.922	5.303
Wien	17.655	20.674	24.294	29.852	36.718
kein Bundesland zugeordnet	102	164	222	274	408

Zu 7.:

Die Anzahl der Personen, die laut Lohnzettel einen Firmenwagen auch für private Zwecke nutzten, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl				
	2016	2017	2018	2019	2020
Burgenland	5.183	5.442	5.852	6.148	6.180
Kärnten	5.648	6.004	6.510	6.794	6.968
Niederösterreich	26.115	27.174	28.417	29.862	29.757
Oberösterreich	22.994	24.078	25.324	26.690	27.290
Salzburg	9.233	9.731	10.391	10.968	11.140
Steiermark	15.073	15.648	16.555	17.271	17.577
Tirol	8.505	8.880	9.553	10.236	10.174
Vorarlberg	3.834	3.994	4.234	4.445	4.498
Wien	23.701	25.124	26.336	27.576	27.525
kein Bundesland zugeordnet	512	547	824	1.187	1.028

Zu 8.:

Wie bereits in der Vorbemerkung in Bezug auf das Pendlerpauschale angeführt, sind auch zum Pendlereuro in den Datenbeständen der Finanzverwaltung Kilometerstrecken nicht gespeichert. Auch der Pendlereuro ist – wie das Pendlerpauschale – abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz, steht aber als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Pendlereuro und Pendlerpauschale werden für Teilzeitkräfte gleichermaßen aliquotiert. Rückschlüsse auf die Art des Pendlerpauschales lässt der Pendlereuro nicht zu, da dieser unabhängig vom Pendlerpauschale zusteht bzw. ermittelt wird. Basierend auf den zum Pendlereuro hinterlegten Daten wurde eine näherungsweise Rückrechnung auf die

Kilometerstrecke vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass rund 87 % aller Pendlerinnen und Pendler den Pendlereuro für eine einfache Wegstrecke von bis zu 60 km in Anspruch nehmen. Hier sind keine Änderungen im Vergleich zur Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5150/J vom 25. Jänner 2021 feststellbar.

Zu 9. und 11.:

Das Pendlerpauschale ist eine pauschalierte Abgeltung der Kosten Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung und dient der vereinfachten Kostenberücksichtigung vonseiten des Arbeitnehmers.

Das Pendlerpauschale hat daher keinen primären Subventionscharakter. Dennoch kann festgehalten werden, dass das Jobticket und öffentliche Pendeln gerade durch die letzten Gesetzesmaßnahmen wie die Einführung des Klimatickets und die CO₂-Bepreisung inklusive der Rückerstattung mittels regionalem Klimabonus an Attraktivität gewonnen haben. Weiters wurde seit 1. Juli 2021 das „Jobticket“ zum „Öffi-Ticket“ ausgeweitet, wobei nunmehr sogar die Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten eines öffentlichen Verkehrsmittels steuerfrei ersetzt werden können. Insofern haben die zuletzt gesetzten Maßnahmen bereits zu einer Ökologisierung des Pendelns beigetragen.

Im Übrigen ist die Erfassung kontraproduktiver Anreize und Subventionen Gegenstand der laufenden Verhandlungen zum Klimaschutzgesetz.

Zu 10.:

Die steuerfreie Kostenübernahme der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist (§ 26 Z 5 lit. b), ist seit 1. Juli 2021 möglich (siehe auch die Ausführungen zu den Fragen 9. und 11.). Aus den einleitend genannten Gründen liegen für 2021 zum Zeitpunkt der Auswertung noch keine aussagekräftigen Daten vor.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

